Lust und Frust in der Juristerei zu Liechtenstein

Die Rechtswissenschaft wird von uns Juristen liebevoll «Juristerei» genannt. Jenseits von Rechtsetzung und sozialwissenschaftlicher Folgenanalyse – ist die Juristerei als analytische Textwissenschaft insbesondere Rechtsdogmatik. Die Rechtsdogmatik wiederum soll das geltende Recht mit rationaler Überzeugungskraft aus den staatlichen Erlassen, aber etwa auch aus privaten Verträgen, herausarbeiten. Rechtsdogmatik sind also die Begründungs- und Lösungsmuster für rechtliche Fragestellungen. Nachfolgend werden «Lust und Frust» in der dogmatischen Arbeit zum liechtensteinischen Recht dargestellt.

Ordnungs- und Systematisierungsfunktion

Gerade mit Blick auf das in viele Einzelerlasse und Einzelnormen zersplitterte Verwaltungsrecht kommt der Rechtsdogmatik eine entscheidende methodische Ordnungs- und Systematisierungsfunktion zu. Nur eine dogmatische Auslegung erlaubt eine Durchdringung des umfangreichen und rein nach Bedarfen vom Gesetzgeber erlassenen Rechtsstoffs. Die Rechtsauslegung konstruiert so ein System des Rechts mit Relationen und Rangverhältnissen der Normen, das wiederum Einblicke in die gesellschaftlichen Wertungen in Vergangenheit und Gegenwart zulässt. Das Recht wird auf diese Weise überhaupt erst wissenschaftlich bearbeitbar.

Rechtsvergleichung vs. Rechtsmasse

Der klassisch deduktiv geschulte Jurist oder die Juristin hat mit dem liechtensteinischen Recht ein weites, nicht gepflügtes Feld vor sich, das es zu bearbeiten gilt. Die stetige Rechtsrezeption vor allem im öffentlichen Recht macht Lust auf die dogmatische Durchdringung ganz unterschiedlicher Rechtsmaterien aus verschiedenen Jurisdiktionen (insbesondere Schweiz, Österreich und Deutschland). Auf diese Weise wird die Rechtsvergleichung zur juristischen Standardmethode.

Wilhelm Beck schrieb 1912 in der frühesten Abhandlung zum liechtensteinischen Recht als Ganzes: «Der [liechtensteinische] Gesetzgeber sollte etwas mehr Selbständigkeit haben (und nicht so viel abschreiben!)». Über einhundert Jahre später schreibt der liechtensteinische Gesetzgeber aus Kapazitätsgründen nahezu alles ab beziehungsweise muss aufgrund des Zollvertrags mit der Schweiz und des EWR-Abkommens eine enorme Rechtsmasse rezipieren oder umsetzen. Diesen weit verzweigten Einzelnormen sowie einer uneinheitlichen Rechtssprache und Rechtslogik Herr zu werden, ist eine für den Rechtswissenschaftler teilweise frustrierende Erfahrung.

Stabilisierungs- und Entlastungsfunktion

Für Rechtsfragen gibt es oft mehrere oder sogar eine Vielzahl möglicher Lösungsvarianten. Die dogmatische Rechtsauslegung erfüllt insofern eine Stabilisierungs- und Entlastungsfunktion, als sie als sogenannte *herrschende Rechtsmeinung* das stete Durchdenken und Durchdiskutieren sämtlicher Lösungsmöglichkeiten verhindert. So wird nicht nur die Arbeit des Rechtswissenschaftlers erleichtert, sondern auch die Rechtssicherheit erhöht, weil Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen über längere Zeiträume gleich und mithin voraussehbar bleiben. Angewiesen ist der Rechtsinterpret einerseits auf die Rechtsquellen (insbesondere Verfassung, Gesetze und Verordnungen) sowie andererseits auf die rechtswissenschaftliche Literatur und die Rechtsprechung, mitunter auch auf die Verwaltungspraxis.

Pionierarbeit vs. Forschungswüste

Die rechtswissenschaftliche Arbeit in Liechtenstein stellt aufgrund der wenigen Akteure oftmals Pionierarbeit dar. Schon mit einer sehr guten Dissertation ist es mitunter möglich, ein Standardwerk zu bestimmten Rechtsfragen zu schreiben. Die rechtswissenschaftliche Forschungsarbeit am Liechtenstein-Institut bietet die Möglichkeit, wenig durchdrungene Rechtsgebiete breit und vertieft in den Blick zu nehmen.

Auf der anderen Seite stellt Liechtenstein folglich leider eine Forschungswüste dar. Ein flüchtiger Blick in den Katalog der Landesbibliothek lässt seit dem Jahr 2000 auf nur etwa 50 (!) juristische Dissertationen zum gesamten liechtensteinischen Recht schliessen. Nicht selten sind zu bestimmten Erlassen oder Rechtsfragen keine oder nur wenige Gerichtsentscheidungen und keine Verwaltungspraxis greifbar. So muss sich der Rechtsinterpret oft mit ausländischer Literatur, den spärlichen Ausführungen in den Berichten und Anträgen der Regierung und seiner eigenen Rechtsfantasie behelfen.

Rechtsfortbildungsfunktion

Obwohl unser Recht immer historisch gewachsenes Recht ist, richtet sich der Blick in der Juristerei auch über Geschichte und Gegenwart hinaus in die Zukunft. Die Rechtsdogmatik begrenzt die Freiheit der Juristen im Umgang mit Rechtstexten und der Dogmatik selbst für hergebrachte Probleme der Auslegung und ebenso für die Rechtsfortbildung. Eine anknüpfungsfähige Dogmatik gibt im Sinne einer Rechtsfortbildungsfunktion rechtspolitische Argumentationsmuster für die künftige Rechtsentwicklung vor und steuert auf diese Weise den Lauf eines bestimmten Rechts-

systems. Die Dogmatik bietet sozusagen als *gespeicherte Diskussion* Begriffs- und Denkmuster zur kritischen Begleitung der Rechtspraxis und zur innovativen Weiterentwicklung der Lösungsansätze in der staatlichen Rechtsetzung.

Einflussmöglichkeiten vs. Pragmatismus

Lustvoll können die Einflussmöglichkeiten auf die gesetzgeberische Rechtsfortbildung über das Vernehmlassungsverfahren mittels juristisch fundierter Stellungnahmen sein. Zudem kann der oder die zum liechtensteinischen Recht Publizierende in der Rechtspraxis, vor allem in der Justiz, leichter als in grösseren Jurisdiktionen Gehör finden und somit die praktische Rechtsfortbildung begleiten.

Ein durch den Ressourcenmangel in Liechtenstein hervorgerufener Pragmatismus in Rechtsetzung und Rechtsanwendung führt aber oft dazu, dass man keine «Experimente» wagen will. Die etwa in den Materialien zum liechtensteinischen Recht regelmässig vertretene Position, von der Rezeptionsvorlage aus Rechtssicherheitsgründen nicht abweichen zu wollen, kann Rechtsinnovationen aber verhindern.

Fazit

Der oder die rechtswissenschaftlich zum Kleinstaat Liechtenstein Forschende kann auf den meisten Gebieten Neuland oder zumindest selten besuchtes Land betreten und auf bereichernde Weise rechtsvergleichend tätig sein. Die wenigen Fälle und die nicht eben üppige Literaturproduktion sowie die pragmatische Rechtsrezeption bergen hingegen nicht nur die Gefahr der diskursiven «Einsamkeit» des Juristen, sondern auch einer unsystematischen, ja widersprüchlichen Rechtsentwicklung.

Cyrus Beck, Fachbereich Recht



Allegorie der Justiz mit Gesetzbuch und Stab, Waage und Rutenbündel an der Fassade des Regierungsgebäudes in Vaduz. Mosaikbild, 1910/11 (Amt für Kultur, Abteilung Denkmalpflege, Foto: Josef Ineichen, Rupperswil).

Literaturhinweise

- Wilhelm Beck, Das Recht des Fürstentums Liechtenstein, Zürich 1912
- Pio Caroni, Die Einsamkeit des Rechtshistorikers, Basel 2005
- Bernd Rüthers et al., Rechtstheorie und juristische Methodenlehre, 12. Aufl., München 2022